

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Wangels

Nr. 7/2024 vom 19.12.2024

Inhalt:

Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer
Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 19.12.2024 folgendes bekanntgeben:

Bekanntmachung Nr. 18/2024 des Amtes Oldenburg-Land: Bekanntmachung über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden sowie im Bereich brandempfindlicher Einrichtungen in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels

Bekanntmachung Nr. 7/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großenbrode (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung Nr. 8/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung der Gemeinde Großenbrode über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Bekanntmachung Nr. 9/2024 der Gemeinde Großenbrode: Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Großenbrode

Bekanntmachung Nr. 6/2024 der Gemeinde Wangels: Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wangels (Hebesatzsatzung)

Bekanntmachung Nr. 7/2024 der Gemeinde Wangels: Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Bekanntmachung Nr. 8/2024 der Gemeinde Wangels: 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung Nr. 9/2024 der Gemeinde Wangels: 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung Nr. 10/2024 der Gemeinde Wangels: Haushaltssatzung der Gemeinde Wangels für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung Nr. 11/2024 der Gemeinde Wangels: 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter www.amt-oldenburg-land.de / Amtliche Bekanntmachung / Amt Oldenburg-Land bzw. Gemeinde Großenbrode und Gemeinde Wangels durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 17.12.2024

Amt Oldenburg-Land
gez. Bruhn
Der Amtsvorsteher

S a t z u n g
der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem
Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand

Aufgrund des § 4 Absätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 sowie 10 Absatz 7 bis 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Wangels in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand neu gefasst:

§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Wangels erhebt aufgrund der Anerkennung des Gemeindeteiles Weißenhäuser Strand als Kurort (Seebad) in diesem Gemeindeteil gemäß § 10 Absatz 7 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.

(2) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Die Gemeinde Wangels trägt 30% der Aufwendungen für die Tourismuswerbung.

§ 2
Persönliche Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen der Tourismus im Erhebungsgebiet (Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand) unmittelbare oder mittelbare Vorteile bietet.

(2) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird ein Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder einem Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist tourismusbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten

1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
2. Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen (im Sinne von Nr. 1) erbringen.

(2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet

1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfasst.

(3) Zieht eine abgabepflichtige Person aus mehreren Betrieben, Gaststätten oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb, jede Gaststätte oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Entstehung der Abgabeschuld, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang des Rechnungsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, in dem die abgabepflichtige Tätigkeit aufgegeben wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird (Rechnungsjahr).

(3) Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Amtsverwaltung. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig, soweit der Bescheid nicht ausdrücklich einen späteren Fälligkeitstermin bestimmt.

§ 5

Bemessung der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach dem geldwerten Vorteil bemessen, der dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Es wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt. Bemessungsgrundlage sind die Vorteilsseinheiten, die sich aus der der Satzung als Anlage beigefügten Tabelle (Betriebsartentabelle) ergeben. Je nach abgabepflichtiger Tätigkeit werden die Vorteile dabei anhand bestimmter Merkmale, den Bemessungseinheiten (Bettenzahl, Fläche, Zahl der Beschäftigten usw.) oder anhand in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit gebildeter Stufen bemessen.

(2) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jeden Jahres ermittelt. Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagern.

§ 6

Höhe der Abgabe

Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus der Anlage zur Satzung (Betriebsartentabelle).

§ 7

Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

Der oder die Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 15. Juli jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Werden keine Angaben gemacht, so können die Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 8

Vorausleistungen

(1) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraums Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Die für das Rechnungsjahr geleisteten Vorausleistungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet.

(2) Die Vorauszahlungen werden bemessen nach den zuletzt gemäß § 7 erklärten oder geschätzten Angaben des Abgabepflichtigen und sind fällig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 162) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

a) den Daten des Einwohnermeldeamtes der Amtsverwaltung;

- b) den bei der Amtsverwaltung hinsichtlich der Veranlagung der Grundsteuer, Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer vorliegenden Daten zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen und zur Festsetzung der Abgaben;
- c) den bei der Gemeinde Wangels verfügbaren Daten aus der Veranlagung zur Kurabgabe;
- d) der Amtsverwaltung vorliegenden Daten über die Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbetreibenden sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung;
- e) den Auskünften von Veräußerern und Erwerbern;
- f) den Ordnungsbehörden.

(2) Die Gemeinde Wangels darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die Gemeinde Wangels ist befugt, die bei den Betroffenen sowie den nach Absatz 1 erhobenen Daten genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand vom 13.12.2019 außer Kraft

23758 Oldenburg in Holstein, den 13.12.2024

L.S.

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin
gez.: Voß

Anlage zur Tourismusabgabebesatzung der Gemeinde Wangels, Weißenhäuser Strand, ab 2025

Betriebsart	Vorteilsmaßstab (Bemessungseinheit)	Vorteilsbemessung	Stufe/ Bemessungs- Einheit	Aufkommen pro Stufe/ Einheit
<u>Unterkunft:</u>				
Anzahl der Fewo/-app.-häuser sonst. Ferienunterkünfte	Anzahl vorhandenen Schlaf- gelegenheiten	Anzahl	je Schlaf- gelegenheit	3,88 €
Hotels	Anzahl der vorhandenen Schlafgelegenheiten			
Campingplatzbetreiber	Anzahl Stellplätze	Anzahl	je Stellplatz	3,88 €
<u>Gaststätten:</u>				
Restaurant	Anzahl Sitzplätze	bis 15 SP	Stufe 1	
Imbiss	Anzahl Sitzplätze	bis 29 SP	Stufe 2	
Café, Eisdiele, Milchbar	Anzahl Sitzplätze	bis 59 SP	Stufe 3	
Schankwirtschaft	Anzahl Sitzplätze	mehr als 59 SP	Stufe 4	
Bar	Anzahl Sitzplätze			
<u>Einzelhandelsgeschäft:</u>				
Nahrungsmittel aller Art (z.B. Fleisch, Fisch, Milch-, Bäckerei-, Konditoreiprodukte, Getränke)		Anzahl Arbeitskräfte		
Genussmittel (z.B. alkohol. Getränke, Tabakwaren)		Anzahl Arbeitskräfte		
Waren untersch. Art (z.B. Lebensmittel-Einzelh., SB-Warengeschäft, Super-, Verbrauchermärkte, Backshop, Minimarkt)		Anzahl Arbeitskräfte		
Geschenkartikel, Schmuck, Spielwaren, Kunsthandwerk		Anzahl Arbeitskräfte		
Kiosk, Pavillon		Anzahl Arbeitskräfte		
Textil, Bekleidung aller Art, Schuhe, Lederwaren, Sportartikel		Anzahl Arbeitskräfte		
Strandkorbvermietung	Anzahl			

	Strandkörbe	Anzahl	je Strandkorb	1,10 €
Verleiher/Vermieter von Fahrzeugen aller Art (z.B. Fahrrad, E-Bike, Bootsverleih u.ä.)	Zahl der Leihfahrzeuge	Anzahl	je Leihfahrzeug	3,88 €
Betrieb v. Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sportanlagen (z.B. Trampolin, Hüpfburg, Wasserski, Wakeboard u.ä.)		Stufenmaßstab, Stufe 2		
Mini-bzw. Fußballgolf		Stufenmaßstab, Stufe 2		
Inhaber v. Reit- und Fahrinstituten, Vermietung Reitpferde, Ponys, Führreiten		Stufenmaßstab, Anzahl Mitarbeiter		
Sportanlage (Tennis-, Badminton, Squash, u.ä.)		Stufenmaßstab, Stufe 2		
Sportschulen (z.B. Tauch-Surf-, Segelschule usw.)		Stufenmaßstab, Stufe 2		
Park-, Stellplatz-betreiber	Anzahl	Anzahl	je Stellplatz	3,88 €

Erläuterung: Festlegung der Stufen, der Bemessungseinheiten

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingestuft:

1. Gaststätten:

Restaurants, Imbisse, Cafés, Eisdielen, Milchbars, Schankwirtschaften, Bars

bis zu 15 Sitzplätzen	Stufe 1
bis zu 29 Sitzplätzen	Stufe 2
bis zu 59 Sitzplätzen	Stufe 3
mehr als 59 Sitzplätzen	Stufe 4

2. Einzelhandelsgeschäft:

Ladengeschäft mit 1 Arbeitskraft	Stufe 1
Ladengeschäft bis zu 2 Arbeitskräften	Stufe 2 (einschließlich des Inhabers/der Inhaberin)
mit bis zu 4 Arbeitskräften	Stufe 3
mit mehr als 4 Arbeitskräften	Stufe 4

- | | |
|--|------------------------|
| 3. Bootsverleih je Boot | 3,88 € |
| 4. Fahrradverleih je Fahrrad, je Bike | 3,88 € |
| 5. Mini-bzw. Fußballgolfplätze, Tennisplätze, Wasserski-, Wakeboardunternehmen, Segel-, -Surfschulen, Squashplätze | Stufenmaßstab, Stufe 2 |
| 6. Spiel-, Freizeithallen je Spielgerät | 3,88 € |
| 7. Bowling-, Kegelbahn je Bahn | 26,25 € |
| 8. Badeanstalt je qm Wasserfläche | 2,50 € |

Betrieb mit 1 Arbeitskraft	Stufe 1
Betrieb mit bis zu 2 Arbeitskräften	Stufe 2
Betrieb mit bis zu 4 Arbeitskräften	Stufe 3
Betrieb mit mehr als 4 Arbeitskräften	Stufe 4

Betrieb mit Schlafgelegenheiten, je Bett	3,88 €
Betrieb mit Strandkörben, je Strandkorb	1,10 €
Betrieb mit Stellplätzen, je Standplatz	3,88 €

Die Höhe der festgestellten Stufe beträgt:

Stufe 1	65,72 €
Stufe 2	131,43 €
Stufe 3	197,07 €
Stufe 4	262,78 €